



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

10 / 2018

Vom 18. September 2018

Inhaltsübersicht

1. Berichtigung der Sechsten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. Juni 2018
Seite 762
2. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013
Seite 763 ff
3. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2018/19 vom 11. September 2018
Seite 765 ff
4. Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. September 2018
Seite 769 ff
5. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie vom 04. September 2018
Seite 772 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Berichtigung
der Sechsten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 29. Juni 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 07/2018, S. 457)

Artikel 1, Nummer 3., muss richtig heißen:

„3. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:“

Mainz, den 09.08.2018

Der Dekan des
Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Der Dekan des
Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 1. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), i.V.m. § 7 Abs. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 79 Abs. 6 des Hochschulgesetzes am 09. August 2018 die folgende achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 02. Mai 2018 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 03. September 2018, Az.: 15422 – Tgb-Nr. 1579/18 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 10. September 2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10. September 2018

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis- Werkstattkurs	0,5	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart;	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf	0,33	15

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

Veranstaltungsart	fk	gk
(Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)		
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung	CA
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B.A.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A./M.Sc.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6264			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0815				
Biologie	4,0647			3,1278	1,3924	1,0904	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,4261			3,1109			
British Studies		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,7128			
Chemie	3,7632			1,9324	1,4150	0,9417	
Deutsch als Fremdsprache				2,0171			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6438			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	2,0426			
Geographie	2,6952				0,8818	1,2293	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4042			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4861			

Studienfach	1-Fach B.A.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
Globalisierung, Medien und Kultur (Humangeographie)				1,7311			
International Economics and Public Policy				1,0631			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			
Journalismus				3,2107			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,9401			
Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				1,6116			
Medienmanagement				1,3776			
Molekulare Biologie	3,9026						
Öffentliches Recht			0,0851				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie	2,3393						
Psychologie, Anwendungsorientierte				1,5627			
Psychologie, Klinisch- Gesundheitsbezogene				1,5627			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,4007	1,1578	
Sport und Sportwissenschaft	3, 4249						
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,9181			
Sportwissenschaft: Internationales Sportmanagement				2,0292			
Sport Science: Movement and Wellbeing				1,8765			
Sports Ethics and Integrity: Sports Management und Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,1557				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9188			
Trinationaler Master European Studies				1,9271			
Unternehmenskommunikation/PR				1,6722			
Wirtschaftspädagogik	1,7239			1,8448		1,3454	
Wirtschaftswissenschaft	1,2858		0,3563				
Zivilrecht			0,0746				

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2018/2019
vom 11. September 2018**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 79 Abs. 6 des Hochschulgesetzes am 09. August 2018 die folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 02. Mai 2018 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 04. September 2018, (Az.: 15422 Tgb.-Nr. 1578/18) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2018/2019 vom 02. Mai 2018, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. April 2018, genehmigt durch das Schreiben des Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 24. April 2018 (Az.: 15422 – 52 351-1/40 (4)) wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Sommersemester 2019
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft			
Erziehungswissenschaft	B.A. KF	145	55
Erziehungswissenschaft	M.A.	84	30
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft			
Politikwissenschaft	B.A. KF	133	60
Politikwissenschaft	B.A. BF	90	30
FB 02: Lehreinheit Soziologie			
Soziologie	B.A. KF	184	59
Soziologie	M.A.	33	10
FB 02: Lehreinheit Publizistik			
Publizistik	B.A. KF	171	57
FB 02: Lehreinheit Sport			

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Sommersemester 2019
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport	M.Sc.	20	5
Sportwissenschaft: Internationales Sportmanagement ²	M.Sc.	20	20
Sport Science: Movement and Wellbeing ²	M.Sc.	20	20
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft			
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	484	162
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft			
Wirtschaftswissenschaften	B.Sc.	547	227
Wirtschaftswissenschaften	B.A. BF	173	61
Management	M.Sc.	98	40
Accounting and Finance	M.Sc.	98	41
FB 09: Chemie			
Biomedizinische Chemie	B.Sc.	163	80
Chemie	B.Ed.	117	36
FB 09: Lehreinheit Geographie			
Geographie ¹	B.Ed.	128	56

(2) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2018/2019

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	57	-	-	-	-
FB 02: Lehreinheit Sport					
Internationales Sportmanagement Master ²	18	0	-	-	-
Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport Master	4	13	-	-	-
Movement and Wellbeing Master ²	18	0	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
Management Master	39	55	-	-	-
Accounting and Finance Master	41	57	-	-	-
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	211	327	191	295	172

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 09: Lehreinheit Chemie					
Biomedizinische Chemie B.Sc.	60	53	45	44	41
Chemie B.Ed.	31	60	25	50	20

(3) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2019

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	115	-	-	-	-
FB 02: Lehreinheit Sport					
Internationales Sportmanagement Master ²	0	17	-	-	-
Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport Master	13	4	-	-	-
Movement and Wellbeing Master ²	0	17	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
Management Master	56	38	-	-	-
Accounting and Finance Master	57	41	-	-	-
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	342	201	310	181	280
FB 09: Lehreinheit Chemie					
Biomedizinische Chemie B.Sc.	62	51	47	43	42
Chemie B.Ed.	70	27	56	22	45

¹ inkl. B.Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

² Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

Artikel 2

Diese dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2018/2019 vom 11.09.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 11.09.2018

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Grundordnung der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 12. September 2018**

Auf Grund des § 7 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nr.1 und § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr.1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S.9) BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 08.12.2017 mit Zustimmung des Hochschulrates am 16.04.2018 die folgende Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 09. März 2018 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19.06.2018 und 29.08.2018 - Az.: 15423 Tgb.-Nr.2346/18 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Anlage 05 zu § 44 Grundordnung „Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ und Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 09. März 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bildung“ ersatzlos gestrichen und die Abkürzung im Klammerzusatz (MBWWK) durch (MWWK) ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Abkürzung „MBWWK“ durch „MWWK“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ziele des GFK sind:

- Die gezielte und individuelle Förderung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in allen Bereichen der JGU, insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Forschungsstrukturen.
- Die Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Entwicklung von Perspektiven zu neuen exzellenten Forschungsschwerpunkten und -strukturen von zukunftssträchtiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Die Förderung und Unterstützung interdisziplinären Austauschs an der JGU, insbesondere durch Aufbau eines vom GFK getragenen Netzwerkes.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Instrument zur Förderung und zum Erhalt von inter- und transdisziplinärer Forschung an der JGU wird das GFK-Netzwerk eingerichtet und unterstützt. Das GFK-Netzwerk umfasst die GFK-Fellows (vgl. § 5), die Mitglieder des Leitungsgremiums (LG) des GFK (vgl. § 3), die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder der Gutenberg Akademie sowie die an der JGU tätigen Sprecherinnen und Sprecher von Exzellenzclustern und -graduiertenschulen und die Trägerinnen und Träger einer hochrangigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Auszeichnung sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder der Gutenberg Akademie.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Buchstabe a) vor „GFK-Fellowships“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nr.3 erhält folgende Fassung:

„3. Fellowships, insbesondere auf der Basis von befristet zu besetzenden Professuren, die unter anderem zum Aufbau von Arbeitsgruppen, zur Projektförderung, Profilbildung oder Impulsgebung im wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich eingerichtet oder als Gastprofessuren vergeben werden.“

c) Absatz 2 b) wird ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 2 c) wird gestrichen und in geänderter Fassung als § 2 Nr.4 eingefügt.

„4. In besonders begründeten Fällen können GFK-Fellowships an externe Spitzenforscherinnen und -forscher vergeben werden, die bereits die Regelaltersgrenze überschritten haben oder während der Laufzeit des GFK-Fellowships erreichen.“

e) In Absatz 2 letzter Satz werden nach den Worten „Die GFK-Fellowships sind“ die Worte „in der Regel“ eingefügt

f) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fellows können im Rahmen ihrer Tätigkeit im GFK weitestgehend von Verpflichtungen in der Lehre freigestellt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Anträgen auf Einrichtung einer GFK-Professur auf Dauer gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 ist mit der Antragsstellung als langfristige Perspektive eine Stelle nachzuweisen, auf die der GFK-Fellow nach Ablauf der 5-Jahresfrist überführt wird.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Anträge auf GFK-Fellowships gemäß § 5 Abs.2 Nr.2 und 3 sind im Falle von § 6 Abs.2 a) über die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts und die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs oder die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fachbereiche beim Leitungsgremium einzureichen. Anträge nach § 6 Abs.2 b) und c) sind direkt beim Leitungsgremium einzureichen.“

5. Die Fußnote zu § 7 Abs.3 wird gestrichen.

6. § 8 Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.“

7. § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) „Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung organisiert in regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren sowie bei besonderen Anlässen unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten und des MWWK eine externe Evaluation des GFK.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. September 2018

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Epidemiologie**

Vom 4. September 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 26. Juni 2018, Az.: 03/02/04/01/00-069, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie vom 31. Juli 2011 (StAnz. S. 1639) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 folgende Bezeichnung:
„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „an“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „konsekutive“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Epidemiologie sind:

 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit den Grad eines „Bachelor of Science“ im Bereich: Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Sozialwissenschaften und Gesundheitswissenschaften mindestens mit der Note gut (= 2,5) oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich davon unterscheidet.
 2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch, nachgewiesen durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder eines Nachweises der Englischkenntnisse auf Niveau B2 durch einen der folgenden Nachweise:
 1. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder
 2. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder

3. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
4. IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT).
6. TELC (The European Language Certificates) B 2

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH II) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

4. Das Bestehen eines Auswahlgespräches.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten, mindestens 15 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen herangezogen.“

bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Als Note gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsetzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung

ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung zum Masterstudiengang Epidemiologie ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.“

4. § 3 Abs.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß zum Masterstudiengang Epidemiologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „insgesamt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Auch in“ durch das Wort „In“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „und Praktika“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen.“

d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung „ Absatz 5 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „benotete“ gestrichen.

f) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sollten“ ersetzt.

g) Absatz 10 wird gestrichen.

h) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 10 und 11.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

57 SWS in den Pflichtmodulen und 18 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 52 LP, |
| 2. auf das Wahlpflichtmodule | 33 LP, |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 5 | 14 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 16 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 5 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Studiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 10-wöchiges Forschungspraktikum zu absolvieren, das in zwei Einheiten aufgeteilt werden kann. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die Universitätsmedizin verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.“

8. §7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Universitätsmedizin“ gestrichen.

b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „der Universitätsmedizin“ durch die Worte „dem Fachbereich“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen“ durch die Worte „allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung“ ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

9. In § 8 Abs.5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

„Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden hinter dem Wort „Module“ die Worte „mit Ausnahme des Forschungspraktikums“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Modulteilprüfungen“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen und stattdessen folgende neue Sätze eingefügt:

„Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden hinter dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Prüferin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der

Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

14. In § 14 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „der Kandidatin oder“ eingefügt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Universitätsmedizin“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel, wenn die Basismodule und das Wahlmodul erfolgreich abgeschlossen sind.“
 - c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen.“
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
 - d) Absatz 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.“
 - e) Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen.“
 - f) In Absatz 12 Satz 4 werden hinter dem Wort „Anfertigung“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
16. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Kandidatin“ das Wort „Die“ eingefügt.
17. In § 17 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“
18. § 18 Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende neue Sätze eingefügt:

„Bei einer nicht bestanden Modulteilprüfung eines Themenbereichs im Wahlmodul können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs den Themenbereich nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für den neuen Themenbereich erneut drei Versuche, um die Modulteilprüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modul-

teilprüfung wird nach Bestehen des neu gewählten Themenbereichs nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Attest“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 Abs.2 Satz 6“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.“
 - bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils vor den Worten „dem Siegel“ die Worte „dem Stempel des Fachbereiches oder“ eingefügt.

21. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

22 In § 24 werden die Worte „erfolgen kann“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.

23. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Modul 1	I. Modul „Einführung in die Epidemiologie, Biometrie und Skills“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Epidemiologie und Biometrie	V	1	Pfl	2	2	
Interdisziplinäre Grundlagen	V	1	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Einführung in die Epidemiologie und Biometrie	KG m.Ü	1	Pfl	3	3	
Kleingruppe mit Übungen zu interdisziplinären Grundlagen	KG m.Ü	1	Pfl	3	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in englischer Sprache					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Modul 2	II. Modul „Studiendesigns und statistische Methoden in der Epidemiologie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in epidemiologische Studiendesigns	V	1	Pfl	2	2	
Statistische Methoden in der Epidemiologie	V	1	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu epidemiologischen Studiendesigns	KG m. PC	1	Pfl	3	3	Übungsprotokolle zur Datenanalyse anfertigen, 3 Protokolle müssen bestanden werden
Kleingruppe mit Übungen zu statistischen Methoden	KG m. PC	1	Pfl	3	3	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Modul 3	III. Modul „Planung und Auswertung epidemiologischer Studien“
----------------	--

Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Datenanalyse	V	2	Pfl	1	1	
Planung und Durchführung epidemiologischer Studien	V	2	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Datenanalyse	KG m. PC	2	Pfl	3	3	
Kleingruppe mit Übungen zur Planung und Durchführung epidemiologischer Studien	KG m. PC	2	Pfl	3	4	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit: Anfertigung eines DFG-Antrags					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Das Wahlmodul im Schwerpunkt *Population Studies* gliedert sich in 6 epidemiologische Themenbereiche PS1 bis PS6 und im Schwerpunkt *Clinical Research* in 5 klinische Themenbereiche CR1 bis CR5. Insgesamt müssen 6 Themenbereiche belegt werden. Dabei kann aus beiden Schwerpunkten gewählt werden.

Epidemiologische Themenbereiche PS1 bis PS6:

IV. Modul „Wahlmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS 1: Epidemiologie der Infektionserkrankungen	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Epidemiologie der Infektionserkrankungen	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
PS 2: Fortgeschrittene Methoden in der Datenanalyse und Epidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Fortgeschrittenen Methoden in der Biostatistik und Epidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
PS 3: Prävention und Gesundheitsförderung	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Primäre Prävention und Gesundheitsökonomie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
PS 4: Genetische Epidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur genetischen Epidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
PS 5: Sozialepidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Sozialepidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
PS 6: Strahlenepidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Strahlenepidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	

Klinische Themenbereiche CR1 bis CR5:

	IV. Modul „Wahlmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
CR1: Diagnostische und prognostische Studien	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Diagnostik & Screening, Prognostik & Ergebnisse	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
CR2: Therapiestudien und Evidenzbasierte Medizin	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen : Intervention & klinische Studien, Evidenzbasierte Medizin & Meta-Analysis	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
CR3: Pharmakoepidemiologie und Sekundärdatenanalyse	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Pharmakoepidemiologie und sekundär Versorgung	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
CR4: Epidemiologie chronischer Erkrankungen	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Epidemiologie chronischer Erkrankungen	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
CR5: Krebsregister	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Krebsregistern	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
Modulprüfung	Kumuliert aus 4 Teilprüfungen Modulteilprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung					
Gesamt				18 SWS	18 LP	

Modul 5	V. Modul „Forschungspraktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum	Pra.	2.und 3.	Pfl	-	14	
Modulprüfung	Erstellung eines Praktikumsberichtes unbenotet					
Gesamt					14 LP	

Modul 6	VI. Modul „Skill-Modul 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medizinische Grundlagen	V, Ex.	1	Pfl	3	3	
Journal Club in englischer Sprache	Sem	1	Pfl	1	2	
Datenbankmanagement, Dokumentation, Fragebogenentwicklung	V	1	Pfl	1	2	
Datenbankmanagement, Dokumentation, Fragebogenentwicklung	KG m.Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Projektarbeit im Bereich Datenbankmanagement, Dokumentation, Fragebogenentwicklung					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Modul 7	VII. Modul „Skill-Modul 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Teil 1: Literaturverwaltung, kritisches Lesen, scientific writing	V	3	Pfl	2	2	
Literaturverwaltung, kritisches Lesen, scientific writing	KG m.Ü	3	Pfl	3	3	
Teil 2: Wissenschaftliche Kommunikation, Präsentation, Postererstellung	V	3	Pfl	1	2	
Wissenschaftliche Kommunikation, Präsentation, Postererstellung	KG m.Ü	3	Pfl	3	3	
Modulprüfung:	Erstellung eines Posters, Präsentation eines Posters und eines wissenschaftlichen Kurzvortrags					
Gesamt				9 SWS	10 LP	

Modul 8		VIII. Modul „Ergänzungsmodul mit anderen Fächern und Fachbereichen“			
Lehrveranstaltung	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Eine aktuelle Liste, der von den Fächern angebotenen Lehrveranstaltungen kann bei der wissenschaftlichen Koordination eingesehen werden und wird zu Beginn des Anmeldezeitraums an die Studierenden versendet. Folgende Fachbereiche und Fächer bieten Lehrveranstaltungen an:	3	Pfl		15	
Prävention, Rehabilitation, Bewegung und Gesundheit: - Institut für Sportwissenschaften					
Physiologische, anatomische und pharmakologische Grundlagen: - Institut für klinische Pharmazie - Institut für Physiologie					
Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Methoden: - Institut für Politikwissenschaften - Institut für Soziologie					
Modulprüfung:	Kumulative Prüfung aus den entsprechenden Teilprüfungen der belegten Module				
Gesamt			- SWS	15 LP	

Modul 9	IX. Modul „Abschlussmodul – Prüfungsbereich“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Masterarbeit	Sem	4	Pfl	1	2	
Institutskolloquium	Sem	4	Pfl	1	1	
Oberseminar Epidemiologie, Biometrie und Bioinformatik	Sem	4	Pfl	1	2	Vorstellung der Masterarbeit im Oberseminar nach Anmeldung der Masterarbeit Können durch die Anfertigung der Masterarbeit außerhalb des IM-BEIs die wissenschaftlichen Veranstaltungen nicht besucht werden, ist eine Bescheinigung über den Besuch von 10 Kolloquien / Seminaren in der dortigen Einrichtung vorzulegen.
MA-Arbeit		4	Pfl		16	
Zugangsvoraussetzungen		Erfolgreich absolvierte Basismodule und Wahlmodul				
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl		5	
Modulprüfung:	Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfung					
Gesamt				3 SWS	26 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
KG m PC	=	Kleingruppe mit PC
KG m Ü	=	Kleingruppe mit Übungen

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie tritt mit Ausnahme der Bestimmung in Absatz 2 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Epidemiologie an der Johannes Gutenberg Universität Mainz im Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 3 gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester 2019/20.

Mainz, den 4. September 2018

Wissenschaftlicher Vorstand
der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann